




Planzeichenerklärung
(gemäß Planzeichenerverordnung v. 1990)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)


 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

 Öffentliche Parkfläche


Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

 Zu erhaltende Bäume (siehe textliche Festsetzungen)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

 Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (S - Sickermulde)

Sonstige Planzeichen (§ 9 BauGB und §§ 1 und 16 BauNVO)

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

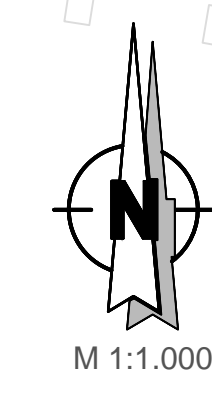
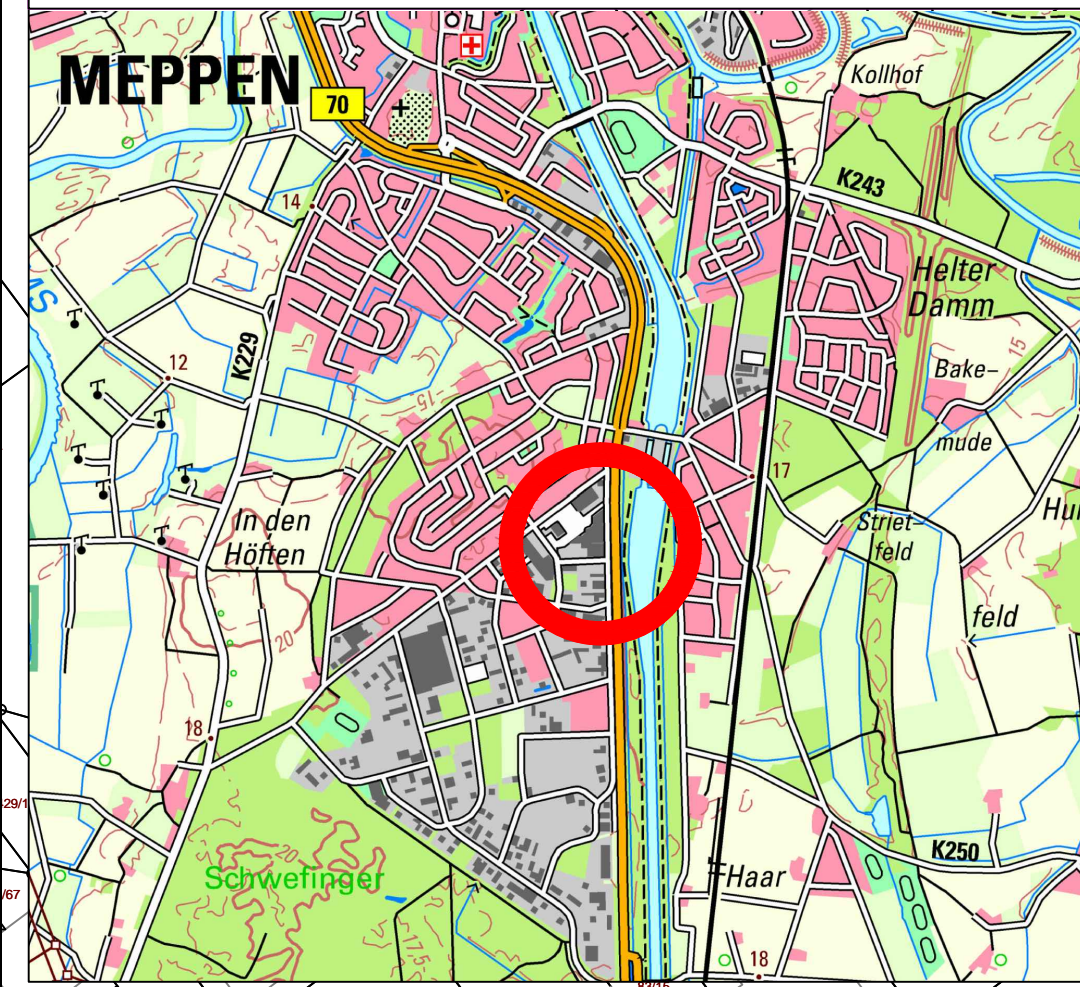
Planungsrechtliche, Textliche Festsetzungen

- Eine direkte Anbindung der Parkplätze an die Industriestraße ist unzulässig. Je Parkplatz ist jeweils eine zentrale Zufahrt sowie eine zentrale Abfahrt zulässig. Ausnahmsweise ist bei größeren Parkplätzen über 750 m² Fläche eine weitere Zu- und Abfahrt zulässig.
- Einfriedigungen sind entlang der Industriestraße nur in Form von geschnittenen Laubholzhecken mit einer maximalen Höhe von 0,8 m zulässig. Entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereichs ist eine blickdichte, mindestens 0,8 m hohe Einfriedigung vorzusehen.
- Die in der Planzeichnung festgesetzten Einzelbäume sind zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB). Abgänge sind durch Nachpflanzungen mit Gehölzen gleicher Art auf dem gleichen Grundstück zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

Hinweise

- Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 11.06.2013. Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 20.10.2015.
- Denkmalschutz
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (das könnten u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleasammungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Meppen unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Abbauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- Beseitigung des Niederschlagswassers
Gemäß § 9b Abs. 3 NWG ist der jeweilige Grundstückseigentümer zur Beseitigung des Niederschlagswassers an Stelle der Stadt auf dem jeweiligen Baugrundstück verpflichtet.
- Bauverbotszone
Gemäß § 9 Abs. 1 FStzG dürfen längs der Bundesstraße 70 Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße, nicht errichtet werden. Dies gilt entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Werbeanlage.
- Baubeschränkungszone
Im Abstand von 20 m - 40 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße dürfen Werbeanlagen im Blickfeld zur Bundesstraße nicht ohne Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden.

Übersichtsplan (Auszug TK 25) - unmaßstäblich



Bebauungsplan

57

Stadt Meppen

"Industriegebiet Nödike - Stellplätze an der Industriestraße",
29. Änderung

- Abschrift -



Präambel
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Meppen diesen Bebauungsplan Nr. 57 "Industriegebiet Nödike - Stellplätze an der Industriestraße", 29. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.
Meppen, den 09.06.2017
(L.S.) gez. Knurbein
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Meppen hat im Rahmen eines Umlaufverfahrens am 23.12.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57, 29. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 10.01.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Meppen, den 09.06.2017
(L.S.) gez. Knurbein
Bürgermeister

Planunterlage
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© Jahr 2016 LGLN
Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück - Meppen

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
instara Vahner Straße 180 28309 Bremen
Tel.: (0421) 43 57 9-0 Internet: www.instara.de
Fax: (0421) 43 46 94 E-Mail: info@instara.de
Bremen, den 07.12.2016 / 20.12.2016 / 01.02.2017 / 21.04.2017
gez. D. Renneke
(instara)

Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Meppen hat im Rahmen eines Umlaufverfahrens am 23.12.2016 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.01.2017 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 18.01.2017 bis 20.02.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Meppen, den 09.06.2017
(L.S.) gez. Knurbein
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 09.03.2017 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11.03.2017 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 21.03.2017 bis 05.04.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Meppen, den 09.06.2017
(L.S.) gez. Knurbein
Bürgermeister

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Meppen hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 08.06.2017 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Meppen, den 09.06.2017
(L.S.) gez. Knurbein
Bürgermeister

Inkrafttreten
Der Beschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 15.06.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 15.06.2017 rechtsverbindlich geworden.
Meppen, den 21.06.2017.
(L.S.) gez. Giese
Bürgermeister i.A.

Verletzung von Vorschriften
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.
Meppen, den 02.08.2018
(L.S.) gez. Giese
Bürgermeister i.A.

Beglaubigung
Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes stimmt mit der Urschrift überein.
Meppen, den
(Knurbein)
Bürgermeister

Stadt Meppen, B-Plan Nr. 57, 29. Änderung, "Industriegebiet Nödike - Stellplätze an der Industriestraße", 29. Änderung, 2017, 1:1000, Größe: 60 x 94 mm